

Geschäftsordnung für den Gewerkschaftstag des DJV-Landesverbandes NRW

§ 1 Feststehende Tagesordnung/Anwesenheitsliste

- (1) Für die Beratungen des DJV-Gewerkschaftstages NRW gelten die folgenden Punkte als regelmäßige und feststehende Bestandteile der Tagesordnung:
 1. Eröffnung und Feststellung der Tagesordnung,
 2. Wahl des Tagungspräsidiums.

- (2) Zu Beginn des Gewerkschaftstages wird die Anwesenheit der Teilnehmer durch Eintragung in eine Liste festgestellt.

§ 2 Eröffnung

- (1) Der Gewerkschaftstag wird vom Ersten Vorsitzenden eröffnet, er stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung fest und leitet die Verhandlungen bis zur Erledigung der Tagesordnungspunkte gemäß § 1 der GO.

- (2) Ist der Erste Vorsitzende verhindert, so übernimmt der Stellvertreter seine Aufgaben.

§ 3 Beschlussfähigkeit

Nach Eröffnung des Gewerkschaftstages wird vom Tagungsleiter die Beschlussfähigkeit nach § 16 Abs. 1 der Satzung festgestellt. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes muss der amtierende Tagungsleiter erneut die Beschlussfähigkeit feststellen. Sind die in der Satzung festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt, so muss der Gewerkschaftstag geschlossen werden. Noch nicht behandelte Tagesordnungspunkte werden auf die Tagesordnung des nächsten Gewerkschaftstages gesetzt.

§ 4 Wahl des Tagungspräsidiums

- (1) Die Tagungsleitung (Präsidium), der Präsident und zwei Stellvertreter, sowie die beiden Protokollführer werden vom Gesamtvorstand vorgeschlagen und vom Gewerkschaftstag gewählt.
- (2) Kommt ein Vorschlag des Gesamtvorstandes nicht zustande oder erhält der Vorschlag nicht die Mehrheit, so wählt der Gewerkschaftstag ein Präsidium auf Grund von Vorschlägen aus der Mitte der Versammlung. In diesem Fall hat jeder stimmberechtigte Teilnehmer am Gewerkschaftstag das Recht, Wahlvorschläge zu machen. Als gewählt gelten die drei Vorgeschlagenen, die bei dem anschließenden Wahlgang die höchsten Stimmzahlen erreichen.
- (3) Die Gewählten übernehmen nach Erledigung der Tagesordnungspunkte gem. § 1 GO die Leitung des Gewerkschaftstages bis zu dessen Beendigung.
- (4) Der amtierende Präsident des Gewerkschaftstages kann jederzeit zu Erklärungen oder Erläuterungen das Wort nehmen. Will er sich an einer Debatte beteiligen, so hat er sich in die Rednerliste einzutragen. Während seiner Ausführungen übernimmt ein anderes Mitglied des Präsidiums den Vorsitz.

§ 5 Antragskommission

- (1) Zur Vorbereitung der Beratungen des Gewerkschaftstages wird eine aus fünf Mitgliedern bestehende Antragskommission gebildet, die vom Gesamtvorstand zu berufen ist. Sie tritt unmittelbar nach Ablauf der Antragsfrist gem. § 15 Abs. 1 der Satzung erstmals zusammen und bleibt während der Dauer eines Gewerkschaftstages tätig.
- (2) Die dem Gewerkschaftstag vorgelegten Anträge können den Teilnehmern des Gewerkschaftstages mit einer Stellungnahme der Antragskommission zugeleitet werden. Der Landesvorstand kann den Anträgen eine eigene Stellungnahme beifügen.
- (3) Liegen mehrere Anträge zum gleichen Thema vor, so kann die Antragskommission durch einen eigenen Änderungsantrag die Vorlagen zusammenfassen.

- (4) Alle Anträge sind in einer Weise zu nummerieren, die den Sachzusammenhang mehrerer Anträge erkennen lässt. Die Antragskommission soll die Vorlagen mit Vorschlägen hinsichtlich ihrer geschäftsordnungsmäßigen Behandlung versehen.
- (5) Bei der Beratung der Anträge durch den Gewerkschaftstag wird die Antragskommission durch eines ihrer Mitglieder als Berichterstatter gem. § 7 Abs. 3 der GO vertreten.

§ 6 Tagesordnung/Dringlichkeitsanträge

- (1) Die Tagesordnung des Gewerkschaftstages wird vom Gesamtvorstand festgesetzt und vom Gewerkschaftstag beschlossen. Wird ein außerordentlicher Gewerkschaftstag gemäß § 14 Abs. 3 der Satzung einberufen, so hat der Gesamtvorstand den Beratungspunkt, der Grund des Einberufungsantrages ist, auf die Tagesordnung zu setzen.
- (2) Das Präsidium ruft nach seiner Amtsübernahme (§ 4 Abs. 3 der GO) die einzelnen Beratungspunkte nach der Reihenfolge der Tagesordnung auf. Die Versammlung kann mit einfacher Mehrheit eine Änderung der Reihenfolge beschließen.
- (3) Werden Anträge gemäß § 15 Abs. 3 der Satzung als dringlich anerkannt, so werden sie nach Erledigung der übrigen Anträge zur Beratung aufgerufen, es sei denn, dass sie mit anderen Punkten der Tagesordnung in sachlichem Zusammenhang stehen.

§ 7 Beratung/Redeordnung

- (1) Der Tagungsleiter eröffnet die Beratung über jeden Gegenstand, der auf der Tagesordnung steht. Die gemeinsame Beratung gleichartiger oder verwandter Gegenstände kann jederzeit beschlossen werden.
- (2) Der Tagungsleiter soll das Wort in der Reihenfolge der in einer Rednerliste verzeichneten Wortmeldungen erteilen. Meldet sich ein Mitglied der Versammlung „zur Geschäftsordnung“, so ist ihm außerhalb der Reihenfolge das Wort zu erteilen.

- (3) Zu jedem Gegenstand der Tagesordnung ist auf Verlangen zuerst dem Antragsteller oder dem Berichterstatter das Wort zu erteilen.
- (4) Mitgliedern des Landesvorstandes ist auf Verlangen außerhalb der Rednerliste das Wort zu erteilen. Das gleiche gilt für den Landesgeschäftsführer, soweit dies zur Klärung oder Erläuterung eines Verhandlungspunktes erforderlich erscheint.
- (5) Ist die Rednerliste erschöpft und meldet sich niemand mehr zu Wort, so erklärt der Tagungsleiter die Beratung für geschlossen.

§ 8 Übergang zur Tagungsordnung

- (1) Der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung kann jederzeit gestellt werden; er geht allen übrigen Anträgen vor.
- (2) Wird der Antrag gestellt, so ist die laufende Debatte unterbrochen. Über den Antrag ist, nachdem zuvor einem Antragsgegner Gelegenheit zur Gegenrede gegeben wurde, sofort abzustimmen.
- (3) Wird der Antrag angenommen, so gilt der Verhandlungspunkt als ohne Abstimmung erledigt. Weitere Wortmeldungen sind unzulässig.
- (4) Über Vorlagen des Landesvorstandes kann nicht zur Tagesordnung übergegangen werden.

§ 9 Schluss der Beratung

- (1) Wird Schluss der Beratung ("Schluss der Debatte") beantragt, so ist die laufende Beratung unterbrochen und einem Antragsgegner Gelegenheit zur Gegenrede zu geben. Alsdann ist sofort abzustimmen.
- (2) Wird der Antrag angenommen, so ist keinem Redner mehr das Wort zu erteilen und die Abstimmung über die vorliegenden Anträge zu eröffnen.
- (3) Schluss der Beratung kann nur beantragen, wer sich an ihr nicht beteiligt hat.

§ 10 Schließung der Rednerliste

- (1) Wird Schließung der Rednerliste beantragt, so ist die laufende Beratung unterbrochen und einem Antragsgegner Gelegenheit zur Gegenrede zu geben. Als dann ist sofort abzustimmen.
- (2) Wird der Antrag angenommen, so darf der Tagungsleiter weitere Wortmeldungen zu diesem Beratungspunkt nicht mehr in die Rednerliste aufnehmen.
- (3) Schließung der Rednerliste darf nur beantragen, wer sich an der Debatte nicht beteiligte oder noch nicht in die Rednerliste eingetragen ist.

§ 11 Reihenfolge der Abstimmung

- (1) Nach dem Ende der Beratungen eröffnet der Tagungsleiter die Abstimmung. Sodann sind Worterteilungen nicht mehr zulässig. Die zur Abstimmung stehenden Fragen sind so zu fassen, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden können. Anträge, die dem Gewerkschaftstag nicht schriftlich vorliegen, werden vor der Abstimmung verlesen.
- (2) Liegen zu einem Beratungspunkt miteinander konkurrierende Anträge vor, so ist über den Antrag zuerst abzustimmen, der sich am weitesten vom Inhalt der Beratungsgrundlage entfernt.
- (3) Über Änderungsanträge ist vor der Entscheidung über die Vorlage abzustimmen, deren Änderung begehrt wird; entsprechendes gilt, falls mit einem Antrag die Änderung eines anderen vorliegenden Änderungsantrages begehrt wird. Anträge zur Ergänzung vorliegender Anträge sind Änderungsanträge im Sinne dieses Absatzes.
- (4) Wird ein Eventualantrag für den Fall der Annahme eines Beratungspunktes gestellt, so ist über ihn vor diesem abzustimmen. Wird ein Eventualantrag für den Fall der Ablehnung eines Beratungspunktes gestellt, so ist über ihn erst nach erfolgter Ablehnung abzustimmen.

§ 12 Wahlen

- (1) Bei Wahlen entscheidet die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Sind mehrere Kandidaten in einem Wahlgang zu wählen, so gelten die Bewerber in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen als gewählt.
- (2) Der Erste Vorsitzende, der Zweite Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister werden in den getrennten Wahlgängen gewählt. Die Wahlen erfolgen - gemäß § 16 Abs. 6 und 7 der Satzung - mit verdeckten Stimmzetteln. Die Beisitzer können in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt werden.
- (3) Die Delegierten zum DJV-Verbandstag werden in geheimer Wahl anhand einer gemeinsamen Vorschlagsliste gewählt (Anl. 1 zur GO: Wahlordnung zur Wahl der Delegierten). Die Zahl der zu wählenden Delegierten bestimmt sich nach § 9 Abs. 3 der DJV-Satzung. Auf jedem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Namen angekreuzt werden, wie Delegierte zu wählen sind. Nicht zum Zuge kommende Bewerber sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen Ersatzdelegierte.
- (4) Die Mitglieder der Fachausschüsse des Landesverbandes werden in geheimer Wahl anhand eines gemeinsamen Stimmzettels gewählt. Bewerberinnen und Bewerber stellen sich nach Aufruf durch das Präsidium persönlich vor. Wer in Abwesenheit kandidiert, muss dafür sorgen, dass eine entsprechende schriftliche Erklärung bis zum Beginn des Gewerkschaftstages vorliegt.

Jedes Mitglied kann auf seinem Stimmzettel höchstens so viele Namen ankreuzen, wie Mandate zu vergeben sind. Stellen sich gleich viele oder weniger Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl als Plätze vorhanden sind, kann in einem gemeinsamen Wahlgang und in offener Abstimmung entschieden werden.

§ 13 Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen

- (1) Die Abstimmung erfolgt durch Zeigen der Stimmkarten. Wenn es die Klarheit erfordert, kann der Tagungsleiter die Auszählung der Stimmen anordnen.

- (2) Bei geheimer Abstimmung (§ 16 Abs. 4 der Satzung) oder bei Wahlen (§ 16 Abs. 6 der Satzung) wird das Ergebnis durch Zählung der Stimmzettel ermittelt. Der Tagungsleiter beruft zu diesem Zweck eine Zählkommission.
 - (a) Als Stimmenthaltung gilt
 - i) die Abgabe eines nicht ausgefüllten Stimmzettels,
 - ii) die Abgabe eines durchgestrichenen Stimmzettels.
 - (b) Ungültig (bei Wahlen) sind Stimmzettel,
 - i) die den Namen eines Kandidaten enthalten, der nicht als nominiert vom Tagungsleiter bekanntgegeben worden ist,
 - ii) auf denen mehr Namen angegeben oder angekreuzt sind, als bei diesem Wahlgang zulässig ist,
 - iii) auf denen Zusätze, Verunstaltungen und dergleichen angebracht sind.
- (3) Nach jeder Abstimmung hat der Tagungsleiter das Ergebnis festzustellen und bekanntzugeben.

§ 14 Ordnungsbestimmungen

- (1) Dem Tagungsleiter steht das Hausrecht im Versammlungsraum zu.
- (2) Der Tagungsleiter ist berechtigt, die Redner auf den Gegenstand der Verhandlung – „zur Sache“ zu verweisen oder sie zur Ordnung zu rufen. Bei wiederholten Verstößen kann er dem Redner das Wort entziehen.
- (3) Spricht ein Mitglied der Versammlung, das sich gem. § 7 Abs. 2 Satz 2 GO zur Geschäftsordnung gemeldet hat, zur Hauptsache, so hat ihm der Tagungsleiter das Wort zu entziehen.
- (4) Gegen den Ordnungsruf oder gegen den Wortentzug steht dem Teilnehmer das Recht des Einspruchs zu, über den der Gewerkschaftstag ohne Erörterung beschließt.
- (5) Lässt sich eine Störung der Versammlung nicht beheben, so kann der Tagungsleiter die Versammlung vorübergehend aussetzen. Kann er sich kein Gehör verschaffen, so verlässt er den Präsidiumstisch; hierdurch ist die Versammlung für eine Viertelstunde unterbrochen.

§ 15 Protokollierung

- (1) Über den Gewerkschaftstag ist ein Protokoll zu führen.
- (2) Der Wortlaut der gefassten Beschlüsse sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen einschließlich der Stimmverhältnisse sind in das Protokoll aufzunehmen.
- (3) Jedem Teilnehmer steht das Recht auf Einsichtnahme in das Protokoll zu. Über Anträge auf Berichtigung oder Ergänzung des Protokolls entscheidet der Landesvorstand.
- (4) Das Protokoll ist gemeinsam mit den Anwesenheitslisten zu den Akten zu nehmen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung ist durch Beschluss des Gesamtvorstandes vom 23. Januar 1990 in Kraft getreten. Sie wurde in § 12 Ziffer 4 durch den Gewerkschaftstag am 25.04.2015 geändert.